

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON "WIR MACHEN BAUELEMENTE" INH. ADAM SZCZEKPOWSKI

Teil A – Für Verbraucher und Unternehmer

1. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen, Bau-, Montage- und Reparaturleistungen des Auftragnehmers.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in **Textform** bestätigt wurden.
3. Änderungen dieser AGB oder individuelle Vereinbarungen bedürfen der **Textform** (z. B. E-Mail).
4. Bei Werkleistungen an oder in Bauwerken ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einbeziehung der VOB/B zu verlangen.

2. Vertragsabschluss & Kundenvorgaben

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.
3. Vom Kunden bereitgestellte Unterlagen (z. B. Maße, Zeichnungen, Fotos, Planvorgaben) werden ohne Prüfung übernommen. Für daraus resultierende Fehler oder technisch nicht ausführbare Vorgaben haftet der Kunde.
4. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, zu prüfen. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Angaben als genehmigt.
5. Die Prüfung und Einholung behördlicher Genehmigungen (z. B. Denkmalschutz, Fördermittel) obliegt ausschließlich dem Kunden. Deren Nichterteilung berechtigt nicht zum Rücktritt oder zur Zahlungsverweigerung.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

3. Widerrufsrecht (Verbraucher)

1. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.
2. Das Widerrufsrecht entfällt bei Waren, die nach Kundenspezifikation gefertigt werden (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB).
3. Der Kunde wird hierüber ausdrücklich informiert.

4. Preise, Zahlungen & Kostenanpassung

1. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Nach Auftragserteilung ist eine **Anzahlung in Höhe von 100 % des Materialwertes** zu leisten. Die Produktion beginnt erst nach Zahlungseingang.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn sich Maße, Stückzahlen oder Ausführung nach Beauftragung ändern.
4. Sonderanfertigungen sind von Rücknahme, Umtausch und Stornierung ausgeschlossen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlags- und Teilrechnungen zu stellen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
7. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich auszusetzen.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Gegenüber Unternehmern gelten zusätzlich verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt sowie Forderungsabtretung aus Weiterveräußerung oder Verarbeitung.
3. Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

6. Lieferzeiten, höhere Gewalt & Verzug

1. Liefer- und Ausführungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Lieferengpässe oder sonstige unvorhersehbare Umstände verlängern Lieferfristen angemessen.
3. Bei Verzug haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger technischer Klärung und Zahlungseingang.

7. Gefahrenübergang & Lieferung

1. Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, bis zur Bordsteinkante.
2. Gefahrübergang:
 - Verbraucher: bei Übergabe an den Kunden
 - Unternehmer: bei Übergabe an den Transportführer
3. Der Kunde stellt erforderliche Helfer zur Entladung.
4. Annahmeverzug berechtigt zur Berechnung von Lager-, Transport- und Mehraufwandkosten.

8. Montagebedingungen

1. Der Kunde stellt eine montagebereite Baustelle sicher (Zugang, Strom, Freiräume, tragfähige Untergründe).
2. Nicht sichtbare Leitungen oder Besonderheiten sind vor Montage mitzuteilen. Unterbleibt dies, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus entstehende Schäden.
3. Kann die Montage aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind Anfahrts- und Ausfallkosten zu ersetzen.
4. Montagebedingte Beschädigungen an Putz, Mauerwerk oder Leibungen können trotz fachgerechter Ausführung auftreten und stellen keinen Mangel dar.
5. Bauseitige Leistungen (z. B. Putz-, Maler-, Elektro-, Entsorgungsarbeiten) sind nicht Bestandteil des Auftrags.
6. Erfolgt keine Abnahme innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellung, gilt das Werk als abgenommen.

9. Wartung, Pflege & Glas

1. Fenster und Türen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu warten.
2. Unterlassene Wartung führt zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen.
3. Glasbedingte Erscheinungen (z. B. Kondensat außen, Anisotropien, Interferenzen) stellen keinen Mangel dar.
4. Schäden durch unsachgemäße Nutzung, Reinigung oder äußere Einflüsse sind von der Haftung ausgeschlossen.

9a. Lüftung & technische Nachweise

1. Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Fensteraustausch) obliegt die Prüfung einer ggf. erforderlichen Lüftung nach DIN 1946-6 dem Auftraggeber. Eine planerische Leistung ist nicht geschuldet.

9b. Denkmalschutz

1. Die Prüfung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht sowie die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

Teil B – Besondere Regelungen für Unternehmer (B2B)

10. Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB)

1. Ware ist unverzüglich zu untersuchen.
2. Mängel sind spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich anzugeben.
3. Bei verspäteter Anzeige gilt die Ware als genehmigt.

11. Gewährleistung (B2B)

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
2. Art der Nacherfüllung bestimmt der Auftragnehmer.
3. Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Geringfügige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

12. Haftung (B2B)

1. Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Die Haftungshöchstgrenze entspricht dem Nettoauftragswert.
4. Produktionsausfall, entgangener Gewinn und Betriebsunterbrechung sind ausgeschlossen.

Teil C – Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.
4. Für Fernabsatz- und Onlineverträge gelten die gesetzlichen Informations- und Widerrufsrechte.

Stand: 2026